



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 28 (S. 89-100)**
Titel **Verordnung des Kantonsrates betreffend die
Notariatsgebühren.**
Ordnungsnummer
Datum 23.12.1907

[S. 89] § 1. Die Notare haben zuhanden der Staatskasse folgende Gebühren und besonderen Vergütungen zu beziehen:

1. Für Geschäfte des Liegenschaftenverkehrs und Hypothekarwesens.

1. Für alle Eigentumsänderungen und für Grundversicherungen jeder Art:

bis auf Fr.	500	von der Verkehrs- bzw. Schuldsumme Fr. 1,
von "	501 bis 5000	je 10 Rp. mehr vom Hundert
" "	5001 " 15000	" 15 " " " "
" "	15001 " 50000	" 20 " " " "
" "	50001 und darüber	" 25 " " " "

Wenn eine Verkehrssumme nicht ausgesetzt ist, wie bei Schenkungen, Teilungen, Tauschverträgen, Leibdingsverträgen, oder wo die von den Parteien angegebene Fertigungssumme offenbar niedriger ist als der Verkehrswert, wird die vom Notar zu ermittelnde Wertsumme der Berechnung zugrunde gelegt.

Die Taxen für Eigentumsübertragungen und Kaufschuldversicherungen sind, in Ermangelung einer anderweitigen Übereinkunft, von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen, immer aber unter Solidarhaft zu bezahlen (§ 18 des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907).

2. Für den Vormerk eines Eigentums Überganges durch Erbfolge: Fr. 2–20 (§ 21 des Gesetzes vom 28. Juli 1907).

3. Für ein Transfix in Schuldbriefen ohne Vermehrung der Pfänder und für eine bloße Aufprotokollierung von Grund- // [S. 90] versicherungen: Die Hälfte; für ein Transfix mit Vermehrung der Pfänder: Drei Viertel der Normaltaxe.

Für die Pfandvermehrung in einem Grundversicherungsbriefe ohne Änderung des Kapitals: Die Hälfte der Normaltaxe von § 1 nach der vom Notar zu ermittelnden Wertsumme der zugesetzten Unterpfande, jedoch in keinem Falle mehr als die Normaltaxe für die betreffende Versicherung (§ 22 des Gesetzes vom 28. Juli 1907).

4. Für Geldaufbruchscheine: 50 Rp. für eine Folioseite.

5. Für Pfandschaftsentlassungen: 50 Rp. für jedes zu ledigende Grundstück; für jede andere Vormerknahme, wie z. B. Kapitalabschreibungen, Kapital- und Servituts-Vor- und Nachstellungen, Löschungen von Kapitalvorständen, Veränderungen der Assekuranzen: 50 Rp.

Diese Gebühr ist auch dann zu beziehen, wenn der Vormerk nur im Protokoll oder nur in der Urkunde stattfindet.



6. Für jede, in Form eines selbständigen Eintrages stattfindende Vormerknahme im Journal oder Grundprotokoll, für welche nicht eine der in diesem Abschnitte (I) festgesetzten Gebühren bezogen werden kann (Änderungen des Schuldners oder des Kreditors in Kreditversicherungsbriefen, Eigentumsvormerke gestützt auf Spezialgesetze und dergleichen): Fr. 1–5.
7. Für Tenoränderungen (inbegriffen diejenigen bei Auflösung von Einzinsereien) und Briefsummwandlungen: Fr. 1–10 von jeder abgeänderten oder umgewandelten Urkunde. Für die infolge der Auflösung von Einzinsereien zu errichtenden neuen Schuldtitel (§ 373 des privatrechtlichen Gesetzbuches und Verordnung des Obergerichtes vom 9. Oktober 1888, O. S. XXII, 129) sind nur die Löschungs-, Ausfertigungs- und Vorladungsgebühren, mit Ausschluß der Siegeltaxe, zu berechnen und von demjenigen zu beziehen, welcher das Begehren stellt.
8. Für die Löschung einer Pfandurkunde: Bis auf Fr. 5000 50 Rp., bei höhern Beträgen Fr. 1. // [S. 91]
9. Für Neuausfertigung einer beschädigten oder verlorenen Pfandurkunde: 50 Rp. Schreibgebühr per Seite und für den Vormerk im Protokoll: Fr. 1.
10. Für Umwandlung von Zehnten, Grundzinsen u. dergl. in jährliche Geldleistungen: Die Normaltaxe (nach Ziffer 1), im Minimum Fr. 3.
11. Für Protokolleinträge betreffend Grundzins- und Zehntenlöschungen: Fr. 3–20.
12. Für die Fertigung einer Reallast: Die Normaltaxe (nach Ziffer 1), berechnet nach der Summe der Gegenleistung oder, wenn keine solche ausgesetzt ist, nach dem durch Multiplikation mit 20 kapitalisierten Wert der einzelnen Leistungen, im Minimum Fr. 3.
13. Für die Erhöhung von Wasserrechtszinsen: Die Normaltaxe von dem gemäß Ziffer 12 kapitalisierten Betrag der Erhöhung, im Minimum Fr. 3.
14. Für die Fertigung einer Dienstbarkeit: Die Normaltaxe (nach Ziffer 1), berechnet nach der ausbedungenen Gegenleistung, wenn diese in einer bestimmten Summe ausgedrückt ist, im Minimum Fr. 2; in Ermangelung einer solchen Fr. 2–10.
15. Für die Eintragung von Miet- und Pachtverträgen in das Grundbuch: Die Normaltaxe (nach Ziffer 1) von der Summe der während dem dinglich sichergestellten Zeiträume zu bezahlenden Miet- beziehungsweise Pachtzinse, in der Meinung, daß die Gesamtsumme den Verkehrswert der Liegenschaft nicht übersteigen darf; in Ermangelung einer Angabe des Zinses oder der Dauer des dinglichen Vertrages: vom Werte der Miet- beziehungsweise Pachtobjekte; in jedem Falle im Minimum Fr. 3.
16. Für die Eintragung von Konzessionen und Reversen: Fr. 2–10.
17. Für die Löschung einer Reallast (unter Vorbehalt von Ziffer 11), sowie einer Dienstbarkeit am Ureintrag und an den letzten Protokollstellen zusammen Fr. 1–5; ist jedoch die Dienstbarkeit infolge Konfusion oder durch Zeitablauf, // [S. 92] oder durch Erstellung einer öffentlichen Straße oder eines Flurweges untergegangen, so ist für den Löschungsvormerk keine Gebühr zu beziehen.
18. Für den Vormerk einer Beschlagnahme auf Liegenschaften (Kanzleisperrn, ausgenommen die auf Grund des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes erwirkten Arreste): Fr. 2–10; und für den Vormerk der Aufhebung einer Beschlagnahme die Hälfte der bezogenen Gebühr.

19. Für die Zufertigung von im Protokoll noch nicht enthaltenen Liegenschaften die Normaltaxe (nach Ziffer 1), berechnet vom Werte der Objekte; für die Feststellung des Daseins eines solchen Grundstückes oder Gebäudes, sowie von gesetzlichen oder vertraglichen Zubehörden auf dem Lokale: Fr. 1–10.

20. Für die Eintragung von Landanlagen: Fr. 1–10.

21. Für die Eintragung von Schuldurkunden, welche älter als das Notariatsprotokoll oder sonst darin nicht eingetragen sind, in das hierfür besonders errichtete Protokoll: Eine Schreibgebühr von Fr. 2 von der Protokollseite.

22. Für die im Interesse einer geordneten Buchführung von Amtes wegen oder auf Verlangen eines Grundeigentümers stattfindende Neubeschreibung von Liegenschaften: Eine Schreibgebühr von Fr. 2 von der Protokollseite.

23. Für die Fertigung der (unentgeltlichen) Abtretung einer nach Maßgabe des Flurgesetzes oder des Baugesetzes erstellten Privatstraße an die Gemeinde (§ 19 des Gesetzes vom 28. Juli 1907): Eine Schreibgebühr von Fr. 2 von der Protokollseite.

24. Für die Revision von Gantrodeln und Inventaren jeder Art Fr. 1–5; wird ein Gantrodel durch die Notariatskanzlei angefertigt, so ist außerdem von jeder Folioseite eine Schreibgebühr von 50 Rp. zu beziehen.

25. Für die Mitwirkung des Notars bei Aufstellung von Steigerungsbedingungen und Verteilungsplänen:

a) Von der in Ziffer 17 des Gebührentarifs zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz angesetzten Gebühr Fr. 1; // [S. 93]

b) von der in Ziffer 19 angesetzten Gebühr:

1. wenn die im ganzen zur Verteilung an die Gläubiger gelangende Summe Fr. 1000, aber nicht Fr. 3000 übersteigt und die Gebühren des Betreibungsamtes zusammen mindestens Fr. 1 betragen Fr 1;
2. bei höheren Beträgen " 2.

(Von Beträgen unter Fr. 1000 ist keine Gebühr zu beziehen.)

II. Für Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

26. Für die Vornahme von Siegelungen (Obsignationen) und die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen in gerichtlichem oder privatem Aufträge sind die in den Ziffern 40, 41, 43, 44, 45, 48 und 50 des Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs festgesetzten Gebühren in analoger Weise zu beziehen; für die von den Notaren dabei in Verwahrung genommenen Gelder, Wertschriften und Wertsachen ist überdies eine Depositengebühr von 50 Rappen für jedes Stück und von dem in bar in Empfang genommenen oder in Geld umgesetzten Betrag eine Verwaltungsgebühr analog der Ziffer 19 des Gebührentarifs zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetze zu erheben.

27. Für die Errichtung, Umänderung oder Aufhebung von Leibdings- und Gemeinderschaftsverträgen über bewegliches oder unbewegliches Vermögen, sowie für die Fertigung von Auskaufs- und Leibrentenverträgen: Fr. 5 bis 30; hängt jedoch ein Leibrenten- oder Leibdings vertrag mit einem Auskaufsvertrag zusammen, so ist die Gebühr nur für einen Vertrag zu berechnen.

28. Für Testamente:



- a) Für Errichtung und Aufbewahrung eines öffentlichen und Protokollierung eines mündlichen Testamentes: Fr. 5 bis 30;
b) für Entgegennahme und Aufbewahrung eines eigenhändigen Testamentes: Fr. 5;
// [S. 94]
c) für Eröffnung eines Testamentes: Fr. 3–10;
d) für die Herausgabe ohne Eröffnung: Fr. 2.
29. Für Fertigung von Erbverträgen und von Verträgen über die Erbschaft eines Dritten: Fr. 5–30.
30. Für Wechselproteste:
a) Für Entgegennahme eines Wechsels und Eintragung in die Kontrolle: 50 Rp.;
b) für Vorweisung eines Wechsels oder einer Notadresse: Fr. 1 bis 3;
c) für Ausfertigung der Protesturkunde, Protokollierung und Aushändigung derselben bei Wechselbeträgen

bis auf Fr.	100 Fr.	2,
" " "	500 "	3,
" " "	1000 "	4,
" " "	5000 "	5,
" " "	10000 "	6,
" " "	20000 "	7,
" " "	50000 "	8,
" " "	100000 "	9,
darüber:	$\frac{1}{10}$ ‰	

Wird ein Wechsel vor Aushändigung der Protesturkunde zurückgezogen, so ist an Stelle der unter c) genannten Gebühr nur eine Schreibgebühr von Fr. 1 zu berechnen.

31. Für die Beurkundung jedes andern, an ein Protokoll fallenden Rechtsgeschäftes oder Herganges, bei welchem die Mitwirkung eines Notars entweder gesetzlich vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird: Fr. 5 bis 30.
32. Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens: 50 Rp. bis Fr. 5, je nach den Schwierigkeiten, welche mit der Feststellung der Echtheit der Unterschrift verbunden sind.
33. Für die Beglaubigung von Abschriften, Auszügen u.s.w., soweit solche nicht an das Protokoll zu fallen hat: Fr. 1–10. // [S. 95]
34. Für die Aufbewahrung von Barschaften oder Wertschriften: Für jede deponierte Summe und jede deponierte Wertschrift 50 Rp. Einschreibgebühr, und außerdem in beiden Fällen jährlich Fr. 2 vom Tausend der betreffenden Geld- oder Wertsumme, so jedoch, daß die Gesamtgebühr per Jahr den Betrag von Fr. 30 nicht übersteigen darf. Diese Gebühr ist auch dann zu beziehen, wenn die Deposition weniger als ein Jahr andauert. Für die Aufbewahrung von Gegenständen anderer Art: Fr. 3–20 jährlich.

III. Für die Durchführung von Grundprotokollbereinigungen.

35. Für die Abfassung des Gutachtens an die Grundeigentümer über den Zustand der Grundprotokolle der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft und die Notwendigkeit zur



Vornahme einer gänzlichen oder teilweisen Bereinigung derselben, sowie die Abfassung des Gutachtens an das Bezirksgericht nach beschlossener Bereinigung: Je Fr. 5–20.

36. Für die Teilnahme an Versammlungen der Grundeigentümer: Fr. 10 per Tag.

37. Für die Anfertigung des Schuldenverzeichnisses, sowie für die Ergänzung und Berichtigung desselben während des Aufrufs der Schuldkunden, für jeden Tag der auf diese Arbeit verwendeten Zeit: Fr. 10.

38. Für eine schriftliche Anzeige an die Besitzer von Pfandkunden zum Zwecke der Eingabe der letztem: 50 Rp.

39. Für die Anfertigung des Verzeichnisses der nicht angemeldeten Schuldkunden, sowie für die Abschrift desselben für das Bezirks- und Obergericht: 50 Rp. von der Folioseite.

40. Für die Anfertigung der Hofbeschreibungen, sowie des Verzeichnisses der Vorstände und Anhänge und für die Eintragung der Hofbeschreibungen in das neue Grundprotokoll zusammen: Von der Protokollseite Fr. 2.

Wird die Anfertigung der Liegenschaftenverzeichnisse dem Notar übertragen, so ist für die verwendete Arbeit Fr. 10 // [S. 96] per Tag und außerdem von der Folioseite eine Gebühr von 50 Rp. zu berechnen.

41. Für die Revision einer Hofbeschreibung durch den Notar eines benachbarten Kreises: Fr. 1–10.

42. Für die Protokollführung bei Anlobung der Hofbeschreibungen oder eines Vermessungswerkes: Fr. 5–10.

43. Für die Protokollierung und Ausfertigung eines Vergleiches : Fr. 3–10; für die Ausfertigung einer Weisung (mit Inbegriff des Doppels): Fr. 2–5.

44. Für die Ausfertigung und Zustellung einer Kapitalaufkündigung (mit Inbegriff des als Empfangscheine dienenden Doppels): 50 Rp.

45. Für die Ausfertigung eines Geldaufbruchscheins betreffend die neuen Darlehen: 50 Rp. für eine Folioseite.

46. Für die Löschung einer Pfandkunde: bis auf Fr. 5000 50 Rp., bei höheren Beträgen Fr. 1.

47. Für die Besorgung der Ablösung von Kapitalvorständen, einschließlich der Aufnahme der neuen Anleihen:

bis zu Fr. 100 50 Rp.

über 100 bis " 1000 1 Fr.,

darüber 1 %.

48. Für eine Pfandbereinigung, sowie für eine einfache Schuldbereinigung, für jeden Tag der auf die Berichtigung des Grundprotokolls verwendeten Zeit: Fr. 10.

Für eine bloße Servitutenbereinigung: Die gleiche Gebühr und Fr. 2 von der Protokollseite der neuen Servitutseinträge.

49. Für die Verifikation des geometrischen Planes und der Vermessungsergebnisse mit dem Grundprotokoll und die Anfertigung des Grundkatasters: Fr. 10 für jeden Tag der auf die Arbeit verwendeten Zeit; für eine partielle Neubeschreibung des Grundeigentums: Fr. 2 von der Protokollseite.



§ 5. Bei der Fertigung von Rechtsgeschäften über Liegenschaften, die zum Teil im Gebiet eines andern Kantons liegen, werden die Gebühren, soweit hierüber in den bestehenden Konkordaten keine Vorschriften enthalten sind, nach Maßgabe der Gesetze des Kantons Zürich, beziehungsweise dieser Verordnung, berechnet. Bei Eigentumsänderungen ist der Wert der im Kanton Zürich liegenden Objekte zugrunde zu legen; bei Grundversicherungen eine dem Wertverhältnis der im herwärtigen Kanton liegenden Pfandobjekte zum gesamten Unterpfund entsprechende Quote der Versicherungssumme.

§ 6. Dem Staate sind keine Gebühren zu belasten.

§ 7. Für die infolge von Bereinigungen neu zu errichtenden Schuldbriefe werden weder Gebühren noch Barauslagen // [S. 99] bezogen (§ 24 des Bereinigungsgesetzes vom 20. April 1854 und § 3 des Ergänzungsgesetzes vom 22. Oktober 1860).

§ 8. Die von der Seite zu berechnenden Schreibgebühren dürfen auch für Schriften von weniger als einer Seite Inhalt berechnet werden: für eine weitere angefangene oder halbe Seite ist nur die Hälfte der Gebühr zu beziehen; wo die Gebühr nach Tagen eingesetzt ist, ist für den angefangenen halben Tag die halbe Tagesgebühr zu beziehen.

§ 9. Bei Verrichtungen außerhalb des Amtlokals dürfen dem Staate beziehungsweise den Parteien außerdem die wirklichen und notwendigen Barauslagen in Rechnung gebracht werden.

§ 10. Die Gebühren sollen dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäftes entsprechend festgesetzt werden (§ 23 des Gesetzes vom 28. Juli 1907). Dem Obergerichte bleibt vorbehalten, durch Anweisung an die Notare auf eine gleichmäßige Feststellung der Gebühren hinzuwirken.

§ 11. Im Falle offenbarer Dürftigkeit können die durch diese Verordnung festgesetzten Gebühren durch Verfügung der Finanzdirektion ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12. Betreffend die Rechnungsstellung der Notariatskanzleien erläßt das Obergericht die näheren Vorschriften, unter Vorbehalt der der Finanzdirektion zustehenden Kontrolle des Gebührenbezugs.

§ 13. Gegen die Berechnung der Notariatsgebühren steht dem Zahlungspflichtigen und der Finanzdirektion der Rekurs an die richterlichen Aufsichtsbehörden zu. Die Rekursfrist beträgt für den Zahlungspflichtigen 10 Tage von der Mitteilung der Gebührenberechnung, für die Finanzdirektion 10 Tage von der Entdeckung der unrichtigen Gebührenberechnung an.

Auf alle Fälle erlischt das Nachforderungsrecht mit Ablauf von zwei Jahren von der Zahlung der zu geringen Gebühr an (§ 24 des Gesetzes vom 28. Juli 1907).

§ 14. Diese Verordnung, durch die alle mit ihr in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Anweisungen // [S. 100] aufgehoben werden, tritt unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen am 1. Januar 1908 in Kraft.

§ 15. Für die am 1. Januar 1908 pendenten Geschäfte, wie Inventare, Grundprotokollbereinigungen, Liquidationen sind die Gebühren, die erst nach Beendigung des Geschäftes in Rechnung gebracht werden können, verhältnismäßig nach den Ansätzen des alten und des neuen Tarifs zu berechnen.



§ 16. Betreffend die am 1. Januar 1908 pendenten Konkurse, Inventare und Grundprotokollbereinigungen hat bei deren Erledigung mit Bezug auf die Gebühren in der Weise Abrechnung zu erfolgen, daß die Notare (Konkursbeamten) für die bis zu diesem Termin geleistete Arbeit, soweit dieselbe erst nach der Beendigung des Geschäfts in Rechnung gebracht werden kann, angemessen entschädigt werden. Indessen ist mit Bezug auf solche Bereinigungen, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Hauptsache durchgeführt sind, das Obergericht ermächtigt, die Vollendung dieser Bereinigungen auf Rechnung der Notare zu gestatten.

§ 17. Soweit die Notare am 31. Dezember 1907 Anspruch auf eine Extraentschädigung für die Durchführung von Konkursen und Bereinigungen haben, bleibt derselbe gewahrt. Im übrigen sind Gesuche um Zusprechung von Extraentschädigungen künftig für Rechnung des Staates nur noch für die Besorgung von Konkursen (§ 50 des Tarifs zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz) und gerichtlichen Inventaren (nicht dagegen für Grundprotokollbereinigungen) zu stellen.

Zürich, den 23. Dezember 1907.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Müller.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.10.2015]